

*Auftragnehmer

*Auftraggeber

ARCHITEKTENVERTRAG

zwischen der

**Gemeinde Waldems
Schulgasse 2
65529 Waldems**

vertreten durch **Herrn Bürgermeister Hies**

-im folgenden "Auftraggeber" genannt

und

**SLE-Schönherr
Fichtenhof 1
35796 Weinbach**

vertreten durch **Herrn Dipl.-Ing. Marcellus Schönherr**

-im folgenden "Auftragnehmer" genannt

1. **Gegenstand dieses Vertrages** ist das näher bezeichnete Projekt:

**Aufstellung der 1. Bebauungsplanänderung „Kirchgasse – Dorfplatz“ für den Bereich „Flur 3“
Gemeinde Waldems, Ortsteil Esch**

2. **Leistungsumfang**

2.1 Der AG überträgt dem AN folgende Grundleistungen:

Bebauungsplanaufhebung gem. §§ 19 bis 21 (1) HOAI

1. Vorentwurf
2. Entwurf zur öffentlichen Auslegung
3. Plan zur Beschlussfassung
4. Abfassung der Abwägungsbearbeitung und Erstellung der Beschlussvorlagen aus den Verfahren §§ 3(1) + 4(1) sowie §§ 3(2) + 4(2) BauGB

Der AG überträgt dem AN folgende besondere Leistungen:

Verfahrensdurchführung nach Bedarf (in der Honorarermittlung enthalten).

3. Honorierung

- 3.1 Die übertragenen Grundleistungen werden nach dem Von-Hundert-Satz für den Bebauungsplan gem. § 19 HOAI bewertet.
- 3.2 Die Honorierung richtet sich für den Bebauungsplan nach § 21, Abs. 1.
- 3.3 Das Vorhaben wird für den Bebauungsplan in die Zone I, -unten- angesetzt.

Das Honorar beträgt laut beigefügten Honorarangeboten

€ 5.671,- netto

einschließlich Umweltbericht, zuzüglich der gültigen MwSt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich und nicht angeboten.

Das Honorarangebot vom 25.01.2016 wird Bestandteil dieses Vertrages.

4. Abrechnung nach Zeit (für evtl. anfallende Sonderleistungen)

- 4.1 Die Abrechnung der geleisteten Stunden erfolgt gem. § 3, Abs. 3 HOAI.

Als Stundensätze werden vereinbart:

a)	für den Auftragnehmer	€	70,00
b)	für Mitarbeiter (Dipl.-Ing.)	€	70,00
c)	für technische Mitarbeiter (Zeichen-/ Schreibkraft)	€	45,00

- 4.2 Die geleisteten Stunden sind durch Stundenbelege dem AG nachzuweisen.

5. Nebenkosten

Die Vervielfältigungen und Portokosten für die Verfahren nach §§ 3(1) + 4(1) sowie §§ 3(2) + 4(2) BauGB werden vom AG übernommen.

Sonstige Nebenkosten werden pauschal mit 6 % zuzüglich der gültigen MwSt. des Nett honorars abgerechnet.

6. Planänderung

Ist auf Veranlassung des AG nachträglich die Planung nicht unwesentlich zu ändern, so gilt dies als besondere Leistung, für die eine zusätzliche Honorierung zu vereinbaren ist.

Fehlt eine solche spezielle Vereinbarung, so ist die Leistung entsprechend dem für die Grundleistung maßgeblichen Satz zu vergüten.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Fläche.

7. Haftpflichtversicherung

Vor Ausführung des Vertrages hat der AN dem AG eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Mindestdeckungssumme	€	3.000.000,00 für Personenschäden
Mindestdeckungssumme	€	500.000,00 für Sachschäden und Vermögensschäden

8. Vertragsinhalt

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Architektenvertrag (AVA), ergänzen die Regelungen der HOAI und des allgemeinen Werkvertragsrecht gem. §§ 631 BGB werden Vertragsinhalt.

Weinbach, den 25.01.2016

Waldems, den

SLE-Schönherr
Fichtenhof 1
35796 Weinbach

i. A. Heike Mendel
(Dipl. – Ing. Umweltsicherung)

Der Bürgermeister